



HAUSORDNUNG

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Hausordnung dient einem geordneten, störungsfreien Lehrbetrieb am SGS. Ihre Missachtung kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
2. Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihn betreffenden Aufgaben auszuführen, sich rücksichtsvoll und achtsam zu verhalten und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (SchoG § 30.4).
3. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte. D.h., dass auch das *außerschulische* Verhalten eines Schülers durch die Schule geahndet wird, wenn es den Auftrag und die Verantwortung der Schule gefährdet (ASchO § 14.1).
4. Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen der Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuer, Hausmeister, Sekretärinnen und Schülern zu folgen, denen Aufgaben in der Schule übertragen sind. Die *Hausordnung* ist zu beachten (ASchO §14.2).
5. Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Strafen und Erziehungsmaßnahmen nach sich ziehen (ASchO § 14.3).
6. Im Übrigen gelten uneingeschränkt die Bestimmungen von SchoG, ASchO und SchumG.

BESONDERE RICHTLINIEN

1. Unterrichtszeiten

Die verbindlichen Unterrichtszeiten sind dem Aushang im Sekretariat zu entnehmen. Sonderregelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Verhalten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende

2.1 Gebäude

Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof auf. 15 Minuten vor Beginn der 1. Stunde führt eine Lehrkraft in der Pausenhalle Aufsicht. Die Gänge (ausgenommen ist der Gang im Erdgeschoss von Gebäude B) und Treppen bleiben frei. 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn gehen die Schüler/-innen vor den jeweiligen Unterrichtsraum. Lehrmittel und Klassenbücher können abgeholt werden.

2.2 Turnhalle

Die Schüler betreten nur in Anwesenheit der Sportlehrkraft das Turnhallegebäude. Die Umkleidekabinen und Waschräume sind pfleglich zu behandeln.

2.3 Nach dem Unterricht

Nach dem Unterricht werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, die Jalousien hochgefahren und die Unterrichtsräume abgeschlossen. Schüler können sich weiterhin in der Pausenhalle, im Bistro oder in einem für sie vorgesehenen Raum aufhalten.

3. Verhalten bei Fehlen eines Fachlehrers

Erscheint der Fachlehrer nicht bis spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn, meldet der Klassensprecher dies *unverzüglich* im Sekretariat. Die Schulleitung ergreift die notwendigen Maßnahmen.

4. Pausenregelung

4.1 Kleine Pausen

Die Schüler/-innen bleiben in den Klassenräumen. Bei Unterricht in Funktionsräumen warten sie ruhig vor dem jeweiligen Fachraum auf die Lehrkraft.

4.2 Große Pausen

Bei Pausenbeginn verlassen die Schüler vor dem Lehrer den Unterrichtsraum, den dieser immer verschließt. Sie begeben sich unverzüglich in die Pausenhalle oder auf den Schulhof. Aus gesundheitlichen Gründen und zur Lärminderung wird der Aufenthalt im Freien empfohlen. Der Aufenthalt in der Zufahrt zum Schulgebäude sowie auf Parkplatz sind aus Sicherheitsgründen verboten.

Bei schlechtem Wetter stehen die Pausenhalle, der Gang im Erdgeschoss von Gebäude B und der überdachte Außenraum zwischen Gebäude A und B zu Verfügung. Im Haus sind Lärmen und Bewegungsspiele aus Sicherheitsgründen verboten. Aufsicht führen die Lehrkräfte gemäß Aufsichtsplan.

4.3 Freigelände

In den Sportanlagen und Festungsbereichen sowie auf dem Gelände hinter der Turnhalle ist der Aufenthalt nur mit Aufsicht möglich.

5. Sauberkeit auf dem Schulgelände

Die Schüler sind für die Sauberkeit der benutzten Räume und die Erhaltung des Inventars mitverantwortlich (vgl. ASchO § 14.3). In jedem Klassenraum hängen Besen, Handfeger und Kehrschaukel, die den Schülern zur Beseitigung grober Verunreinigungen in und vor dem Klassenraum dienen. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der im Eigentum der Schule befindlichen Geräte muss die Klasse für Ersatz sorgen. Die Klassen 5 bis 8 übernehmen gemäß Aushang abwechselnd den Hofdienst auf dem Schulhof und auf den Außenanlagen unmittelbar vor dem Schulgebäude.

6. Rauchen, Alkohol, Drogen

Rauchen ist ebenso wie der Genuss alkoholischer und sonstiger Rauschmittel an der Schule strikt verboten. Ausnahmegenehmigungen für den Ausschank von Alkohol; z.B. bei Schulfesten; bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung (vgl. ASchO § 14.6).

7. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder Freistunden ist ab Klasse 10 gestattet. Dann entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten minderjähriger Schüler tragen die Erziehungsberechtigten (vgl. ASchO § 14.4).

8. Parken

Die ausgewiesenen Lehrerparkplätze sind den Lehrkräften vorbehalten, nicht den Eltern. Diese werden gebeten, ihre Kinder nach 12 Uhr außerhalb des Schulparkplatzes (etwa im Umfeld des Globus oder des Großen Marktes) abzuholen. Schülerparkplätze stehen an der Stirnseite vor Gebäude A sowie am Stadtparkrand zur Verfügung. Fahrräder werden im hinteren Hof, Mopeds und Motorräder im Markierungsbereich vor dem Gebäude A abgestellt. Es gilt Schritttempo.

9. Beurlaubungen und Entschuldigungen

9.1 Urlaub

Bis zu drei Tagen Urlaub gewährt die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung auf schriftlichen Antrag. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist nur begründeten Ausnahmefällen möglich.

9.2. Krankmeldungen und Entschuldigungen

Können Schüler/-innen die Schule wegen Krankheit nicht besuchen, erfolgt die (telefonische) Krankmeldung am ersten Tag. Sie kann ohne weiteres auf den Anrufbeantworter gesprochen werden, der regelmäßig abgehört wird. Bei der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens hervorgehen (z. B. Krankheit, Bewerbung). Die Entschuldigung ist bei minderjährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu unterschreiben. Ein ärztliches Attest kann von der Schule angefordert werden.

9.3. Schulunfälle, auch Wegeunfälle

Sie sind umgehend der Schulleitung zu melden. Die Unfallkasse des Saarlandes (UKS) erhält unverzüglich über die Schule einen Unfallbericht durch die Erziehungsberechtigten.

9.4 Wertsachen

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust und bittet, dass möglichst keine Wertsachen, insbesondere größere Geldbeträge, Schmuck, Handys und IT-Ware mitgeführt werden.

9.5. Nutzung von Mobiltelefonen

Zur Handynutzung siehe die Handyregeln am SGS in der Anlage.

Die Hausordnung wurde von der Schulkonferenz in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2012 (lt. SchumG § 47.2) beschlossen; sie tritt am 12. Mai 2012 in Kraft und ersetzt die alte Hausordnung.